

Allgemeine Überlassungsbedingungen für Software

(AÜS, Stand Juli 2011)

1 Vertragsgegenstand

Der Kunde erwirbt von der Peak Solution die im Softwareüberlassungsvertrag bezeichnete Software-Konfiguration (nachfolgend „Software“) zur Nutzung in dem dort beschriebenen Umfang zu den folgenden Bestimmungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es gelten ausschließlich die AGB der Peak Solution.

2 Lieferung

2.1 Lieferungsinhalt

Die Peak Solution liefert die Software in ausführbarer Form (Objektcode) gemeinsam mit einer Benutzerdokumentation an den im Softwareüberlassungsvertrag genannten Ort.

2.2 Art der Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf einem Datenträger der im Softwareüberlassungsvertrag beschriebenen Art oder per Download.

2.3 Installation

Die Installation der Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, kann aber gesondert vereinbart werden.

3 Nutzungsrecht

3.1 Art des Nutzungsrechts

Der Kunde erhält an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht auf Dauer.

3.2 Umfang der berechtigten Nutzung

Der Kunde ist zur Nutzung der Software, was die Installation, das Laden und das Ablaufen anbelangt, in dem Umfang berechtigt, den der Softwareüberlassungsvertrag regelt. Insbesondere beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden auf die Anzahl der dort genannten Datenbank-, Client- und/oder User-Lizenzen.

3.3 Änderung des Nutzungsumfangs

Erweitert der Kunde die Software-Nutzung bezüglich der im Softwareüberlassungsvertrag genannten Kriterien, ist der Kunde verpflichtet, diese Änderung unverzüglich der Peak Solution mitzuteilen. Der Kunde wird der Peak Solution eine Vergütung entsprechend der Preislisten der Peak Solution für die zusätzliche Nutzung der Software bezahlen.

3.4 Änderungs- und Bearbeitungsrecht

Soweit die Software Mängel aufweist oder der Kunde zur Herstellung von Schnittstellen Informationen benötigt, wird sich der Kunde zunächst an die Peak Solution zur Behebung der Mängel oder zur Übermittlung der notwendigen Informationen wenden. Erst wenn die Peak Solution nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die notwendigen Arbeiten gegebenenfalls auch gegen eine angemessene Vergütung durchzuführen, ist der Kunde berechtigt, zur Beseitigung von Mängeln oder Herstellung von Schnittstellen die Software unter den Voraussetzungen von §§ 69 d und e UrhG zu bearbeiten. Zur darüber hinausgehenden Bearbeitung oder Änderung der Software ist der Kunde nicht berechtigt.

3.5 Vervielfältigungsrecht/Sicherheitskopie

Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Weitere Kopien sind nicht zulässig.

3.6 Veräußerungsrecht

Die Weitergabe des Nutzungsrechts an der Software gemäß Softwareüberlassungsvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Peak Solution. Das Nutzungsrecht an der Software gemäß Softwareüberlassungsvertrag kann nur als Ganzes weitergegeben werden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe wird der Kunde sämtliche von ihm angefertigten Kopien der Programme an den Käufer bzw. Abnehmer übergeben und nicht übergebene Kopien auf seinem Rechner löschen.

3.7 Quellcodenutzung

Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird Software ausschließlich im Objektcode ausgeliefert. Liefert die Peak Solution auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung den Quellcode aus, so wird dem Kunden das Recht zur Nutzung des Quellcodes ausschließlich zur Erstellung von Schnittstellen aus anderen Programmen und zur Beseitigung von Fehlern in den Programmen eingeräumt.

4 **Vergütung/Zahlungsbedingungen/Fälligkeit**

4.1 Preise

Der Kunde zahlt für die Software und den eingeräumten Nutzungsumfang die im Softwareüberlassungsvertrag angegebene einmalige Vergütung. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Fälligkeit

Zahlungen sind mit Lieferung und Rechnungsstellung fällig.

4.3 Verspätete Zahlung

Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet die Peak Solution Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

4.4 Vergütung der Übernutzung

Überschreitet der Kunde den gemäß Ziffer 3.2 definierten Umfang der Nutzung, ohne dies der Peak Solution mitzuteilen, ist die Peak Solution berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, das Doppelte der für die in Anspruch genommene Nutzung vorgesehenen Vergütung nach den Preislisten der Peak Solution zu verlangen. Bereits bezahlte Beträge für die Nutzung der Software werden auf diese Vergütung angerechnet. Die Verjährung dieses Anspruchs beginnt mit der Kenntnisnahme der Peak Solution von der Übernutzung.

5 **Rechtsvorbehalt**

Die Peak Solution behält sich das Recht an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Peak Solution berechtigt, die weitere Nutzung der Software zu untersagen und kann vom Kunden Herausgabe sämtlicher Kopien bzw. soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät und die Peak Solution vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Kunde hat die Peak Solution bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Peak Solution zu unterrichten.

6 **Gewährleistung**

6.1 Sach- und Rechtsmängel

Die Peak Solution liefert die vertragsgegenständliche Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Software nicht die vertragliche Beschaffenheit hat oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignet.

6.2 Ausschluss der Gewährleistung

Die Ausübung der Gewährleistung durch den Kunden setzt voraus, dass der Kunde die vertragsgegenständliche Software unverändert und in der vorgesehenen Umgebung verwendet. Soweit der Kunde die Software mit anderen als freigegebenen Produkten zusammen verwendet oder soweit der Kunde die vertragsgegenständliche Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfällt die Gewährleistungsverpflichtung der Peak Solution, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die aufgetretenen Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch die Peak Solution dadurch nicht beeinträchtigt wird.

6.3 Fristen

Die Gewährleistungsverjährung beginnt mit der Ablieferung der Software durch die Peak Solution. Die Gewährleistungsansprüche verjähren regelmäßig in einem Jahr. Bei Arglist und Übernahme einer Garantie gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Mitteilung von Mängeln

Aufgetretene Mängel sind vom Kunden für die Peak Solution möglichst nachvollziehbar zu dokumentieren und der Peak Solution möglichst schriftlich zeitnah nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

6.5 Nacherfüllung

6.5.1 Werden der Peak Solution während des Laufes der Gewährleistungsfrist Mängel gemeldet, wird die Peak Solution nacherfüllen. Diese kann nach Wahl der Peak Solution durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung erfolgen. Der Kunde kann umgehend Neulieferung verlangen, sofern ihm die Mängelbeseitigung unzumutbar ist. Mängelbeseitigung kann dabei auch durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen umzusetzen, soweit ihm dies zumutbar ist, die Datenfernverarbeitung zu ermöglichen und Korrektursoftware sofort nach Lieferung einzuspielen. Als Mängelbeseitigung gilt auch eine softwaretechnische Umgehung, soweit dadurch die Verwendung der Software zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

6.5.2 Es gelten die folgenden Reaktionszeiten ab Meldung des Mangels bei der Peak Solution:

Kategorie A - 8 Stunden: Für Mängel in den Programmen, die einen Ausfall von Kernprozessen bewirken.

Kategorie B - 16 Stunden: Für sonstige Mängel.

Die Reaktionszeiten werden während der üblichen Geschäftszeiten bei der Peak Solution Montag - Freitag von 8:00 - 17:00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nürnberg berechnet. Die Leistungen der Peak Solution werden, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, auch ausschließlich in diesem Zeitraum erbracht. Während der Reaktionszeiten wird die Peak Solution die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels einleiten. Es besteht aber keine Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung des Mangels während der Reaktionszeiten. Die Mängelbeseitigung erfolgt in einem dem Mangel angemessenen Zeitraum.

6.5.3 Die Peak Solution ist berechtigt, die Arbeiten auch von Dritten durchführen zu lassen. Mit diesem Schritt wird jedoch nicht die Verantwortung über Datenschutz und Systemsicherheit der Peak Solution delegiert.

- 6.5.4 Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die Software vom Kunden an einem anderen Ort als den im Softwareüberlassungsvertrag genannten Auslieferungsort verbraucht wurde, trägt der Kunde.
- 6.5.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldetes Problem nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, ist die Peak Solution berechtigt, den entstandenen Aufwand für die Problemanalyse und Beseitigung entsprechend den Preislisten für Dienstleistungen zu berechnen, sofern dem Kunden bei Meldung des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.6 Weitere Rechte des Kunden
Nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Daneben kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.7 Ersatz für gezogenen Nutzen bei Rücktritt
Im Falle des berechtigten Rücktritts ist die Peak Solution berechtigt, für den vom Kunden gezogenen Nutzen aus der Software bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software errechnet unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung aufgrund der Mängel eingeschränkt war.

7 Haftung

Die Peak Solution haftet gleich aus welchem Rechtsgrund außerhalb der Gewährleistung ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

- 7.1 Unbegrenzte Haftung
Die Peak Solution haftet unbegrenzt
- 7.1.1 bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden.
- 7.1.2 bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens.
- 7.1.3 bei Übernahme einer Garantie.
- 7.2 Vertragstypisch vorhersehbare Schäden
Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Peak Solution, wenn keiner der in Ziffer 7.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden.

7.3 Sonstige Fälle

In allen anderen Fällen ist die Haftung der Peak Solution begrenzt auf die vertragliche Vergütung je Schadensfall.

Eine Haftung ohne Verschulden der Peak Solution ist ausgeschlossen.

7.4 Mitverschulden und Datensicherung

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden der Peak Solution als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von der Peak Solution verschuldeten Datenverlust haftet die Peak Solution deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verlorengegangen wären.

7.5 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.6 Schutzrechte Dritter

Sollte wider Erwarten eine Software der Peak Solution Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt die Peak Solution den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung frei. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde eine Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte gegenüber dem Kunden zeitnah der Peak Solution meldet und die Peak Solution in den Verhandlungen mit dem Dritten einbindet, diese soweit als möglich der Peak Solution überlässt und die Peak Solution bei den Verhandlungen mit Dritten in zumutbarem Umfang unterstützt.

8 **Sonstiges**

8.1. Aufrechnung

Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufzurechnen.

8.2 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausgeschlossen ist das UN-Kaufrecht.

8.3 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von der Peak Solution. Gerichtsstand ist Nürnberg.

8.4 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen/Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag

eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Stand Juli 2011